



Bekanntmachung

über die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Hainberg-Areal“ in der Gemarkung Mellrichstadt; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Mellrichstadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Hainberg-Areal“, Gemarkung Mellrichstadt gebilligt und beschlossen.

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Gewerbegebiet „Hainberg-Areal“ ist die Ansiedelung eines Logistikunternehmens mit einem Warehousing-Betriebskonzept geplant.

Die effiziente Nutzung der freien Gewerbeflächen im Hainberg Areal erfordert die Anpassung eines Teilbereiches des bestehenden Bebauungsplans.

Um das geplante Vorhaben auf den vorhandenen Brachflächen (u.a. ehem. Exerzierplatz) umsetzen zu können, ist in Teilbereichen die Änderung der Grundflächenzahl, eine Anpassung der Baugrenzen und eine grünordnerische Neuordnung erforderlich. Da hierdurch die Grundzüge der ursprünglichen Planung tangiert sind, ist eine Änderung des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) im Regelverfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung mit einer Gesamtfläche von ca. 7,7 ha umfasst die Grundstücke der Gemarkung Mellrichstadt mit den Flurnummern: 4150/16 (Teilfläche), 4150/17, 4150/18, 4150/19 (Teilfläche). Hinzu kommen die direkt angrenzenden Ausgleichsflächen Fl. Nrn. 4138, 4139 und 4150/36 (Teilfläche) der Gemarkung Mellrichstadt.



Der Entwurf mit Begründung, Grünordnung, Umweltbericht sowie weitere Informationen liegen

vom 21.10.2024 bis zum 29.11.2024

in der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstraße 4, Zimmer Nr. 305, 97638 Mellrichstadt** während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 09776/608-0) wird gebeten.

Die Unterlagen können zusätzlich auch auf der Web-Seite der Stadt Mellrichstadt (<https://www.mellrichstadt.de/laufende-bauleitplanverfahren>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu den Planentwürfen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Betroffene Schutzgüter auf den Seiten 4 – 10 des Umweltberichts in der Fassung der Bebauungsplanänderung vom 26.09.2024:

Schutzgut Mensch/ Gesundheit/ Lärm

- hohe Erheblichkeit

Schutzgut Tiere/ Pflanzen

- hohe Erheblichkeit

Schutzgut Boden

- hohe Erheblichkeit

Schutzgut Wasser

- hohe Erheblichkeit

Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung

- geringe Erheblichkeit

Schutzgut Klima

- geringe Erheblichkeit

Schutzgut Kultur und Sachgüter

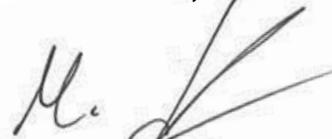
- geringe Erheblichkeit

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

STADT MELLRICHSTADT
Mellrichstadt, 01.10.2024



Kraus
1. Bürgermeister